



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 • D-65021 Wiesbaden

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Manfred Wirsing
Stadtverordnetenbüro

63061 Offenbach am Main

Aktenzeichen IV 24 -34 c 41.30.00

Bearbeiter/in Herr Jakob
Durchwahl (06 11) 353 - 1516
Fax (06 11) 353 - 1697
E-Mail m.jakob@hmdi.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht 20. September 2005

Datum 27. Januar 2006

Keine Haushaltskonsolidierung auf Kosten von Kindern und Eltern - stärkere finanzielle Beteiligung des Landes Hessen an Kinderbetreuungs-, Erziehungs- und Bildungsangeboten

Sehr geehrter Herr Wirsing,

besten Dank für Ihr Schreiben vom 20. September 2005, mit dem Sie mir den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15. September 2005 mitteilen.

Soweit Sie sich darin auf die den Aufsichtsbehörden an die Hand gegebene „Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden" beziehen, darf ich darauf hinweisen, dass der ursprüngliche Text der Nr. 4 „Entgelte für Kinderbetreuungseinrichtungen“ zum Teil missverstanden oder falsch ausgelegt worden ist. Ich habe deshalb diese Regelung nach Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden durch Erlass vom 27. September 2005 (StAnz. S. 4198) neu gefasst.


Durch die Neufassung soll deutlicher zum Ausdruck kommen, dass die hessischen Kommunen grundsätzlich selbst über die Kindergartengebühren und das Leistungsangebot entscheiden können. Die Kommunen haben unverändert die Möglichkeit, die Eltern insgesamt von Gebühren freizustellen. Sie müssen dann aber bei bestehendem Defizit im kommunalen Haushalt für einen entsprechenden Ausgleich sorgen.

Für die Kommunen ergeben sich aus der Leitlinie keine unmittelbaren Rechte oder Pflichten. Die Leitlinie stellt eine Anweisung an die Aufsichtsbehörden dar, wie die staatliche Finanzaufsicht über die Kommunen im Sinne einer möglichst einheitlichen Handhabung umgesetzt werden soll. Die Aufsichtsbehörden sind gehalten, gegenüber den Kommunen entsprechende Auflagen vorzugeben und deren Einhaltung im Rahmen der Haushaltsgenehmigung zu überwachen.

Die Notwendigkeit für mein Eingreifen ergibt sich aus der Verpflichtung des Staates zur Aufsicht über die Kommunen gemäß §§ 92 Abs. 1, 2 und 4, 135 HGO.

Ihre weiteren familien- und finanzpolitischen Anregungen habe ich dem Hessischen Sozialministerium und dem Hessischen Ministerium der Finanzen durch Übersendung einer Kopie Ihres Schreibens zur Kenntnis gegeben.

Mit freundlichen Grüßen


(Bouffier)
Staatsminister